

0. Vorbemerkung

In der Endphase der Bearbeitung des Ermittlungsverfahrens hat das Untersuchungsorgan zu entscheiden,

- ob die Bearbeitung des Ermittlungsverfahrens beendet werden kann bzw. muß
und
- in welcher Weise sein Abschluß zu erfolgen hat.

Die geführten Ermittlungen können abgeschlossen werden (vgl. §§ 140 ff StPO) mit

- a) der Einstellung des Ermittlungsverfahrens
- b) der Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege
- c) der vorläufigen Einstellung des Ermittlungsverfahrens
- d) der Übergabe des Verfahrens an den Staatsanwalt.

Alle rechtlich möglichen Abschlußentscheidungen setzen die verantwortungsbewußte Prüfung des Ermittlungsergebnisses voraus. Mit der Abschlußentscheidung bestimmt das Untersuchungsorgan maßgeblich den weiteren Fortgang oder Nichtfortgang des gesamten Strafverfahrens. Die Entscheidung über den Abschluß des Ermittlungsverfahrens und über die Art und Weise seiner Beendigung ist Bestandteil der Verwirklichung der vom Minister für Staatssicherheit geforderten Wahrnehmung der hohen Verantwortung der Linie IX für die Gesamtaufgabenstellung des MfS.

Diese hohe Verantwortung der Linie IX ergibt sich insbesondere aus der im Verlaufe der Bearbeitung des Ermittlungsverfahrens und aus der vor und während der Bearbeitung des Ermittlungsverfahrens durch operative Prozesse erworbenen Sachkenntnis über die Straftat, ihre politisch-operativen Zusammenhänge sowie ihre Bedeutung für die Bekämpfung gegnerischer Angriffe.